



Hinweise für die Einrichtung von Intensivklassen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (InteA) in Hessen

(Stand: 29. Februar 2016)

Bei der Einrichtung von Intensivklassen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (InteA) nach § 50 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), ist Folgendes zu beachten:

1. Zielgruppe der Intensivklassen

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen und dem Unterricht in einer Regelklasse noch nicht folgen können, besuchen eine Intensivsprachfördermaßnahme. Bei Intensivklassen wird die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Intensivsprachfördermaßnahme ausgesetzt. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler, die in Intensivklassen gefördert werden, erst nach dem Ende der Sprachfördermaßnahme einer Schulform zugeordnet werden. Die Entscheidung über den zu besuchenden Bildungsgang bestimmt die Klassenkonferenz der Intensivklasse.

Schulpflichtige und -berechtigte Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger besuchen,

- wenn sie bei Eintritt in die Maßnahme das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Intensivklasse an einer allgemeinbildender Schule,
- ansonsten eine Intensivklasse an einer beruflichen Schule (InteA). Auch hier zählt das Alter bei Eintritt in die Maßnahme.

Die Beschulung an einem Grundschulstandort kann in der Regel erfolgen, wenn bei Eintritt in die Maßnahme das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen werden ab 10 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an einem Standort zugewiesen. Unter 10 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern erfolgt deren Beschulung nach dem hessenweiten Gesamtsprachförderkonzept in einem Intensivkurs. Ein Intensivkurs kann bei entsprechenden Voraussetzungen in eine Intensivklasse umgewandelt werden. Für die monatliche Ressourcenzuweisung müssen in der LUSD die Intensivklasse eingerichtet, die Seiteneinsteiger (NDHS-Status) mit Zugangsdatum gepflegt sowie vom zuständigen Aufnahme- und Beratungszentrum gemeldet worden sein. Es sind die Informationen zum „Erfassen von Seiteneinsteigern in der LUSD“ in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

3. Pädagogische Grundsätze von Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen

Eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen geeigneten Unterrichtsfächern ist über die zugewiesenen 18 Stunden an Grundschulen beziehungsweise 22 Stunden in der Sekundarstufe I für die Intensivklasse anzustreben. Bei der Integration in den Regelunterricht ist das Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse und das Alter der Seiteneinsteigerin oder des Seiteneinsteigers zu berücksichtigen.

Aufgrund dieses Integrationsansatzes sind bei weiterführenden allgemeinbildenden Schulen diejenigen Standorte für Intensivklassen zu favorisieren, die mehrere Schulformen oder Bildungsgänge anbieten. Allerdings müssen sich aufgrund der aktuell weiterhin ansteigenden Zahlen an Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die in das hessische Schulsystem zu integrieren sind, zunehmend mehr Schulen unterschiedlicher Schulformen an dieser herausfordernden Integrationsaufgabe beteiligen und an ihren Schulstandorten Intensivklassen einrichten.

4. Schulinternes Sprachförderkonzept

Nach der VOGSV ist für Schulen, die zur Umsetzung des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts Förderstunden erhalten, die Erstellung eines schulinternen Sprachförderkonzepts verpflichtend. Das Aufnahme- und Beratungszentrum kann hierbei unterstützend tätig sein. Alle Schulen mit Intensivklassen erhalten unterstützendes DaZ-Sprachfördermaterial. Jede Stunde der Intensivklasse an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen dient dem intensiven Spracherwerb.

5. Anzahl von Intensivklassen an einem Standort

Die Anzahl an Intensivklassen an einem Schulstandort soll in einem verträglichen Verhältnis zur Gesamtschülerzahl der jeweiligen Schule stehen und im allgemeinbildenden Bereich in der Regel nicht mehr als 3 Intensivklassen betragen. Im Bereich der beruflichen Schulen (InteA) werden für die maximale Anzahl an Intensivklassen an einem Schulstandort noch Erfahrungswerte gesammelt. Diese Anzahl soll allerdings 10 Intensivklassen an einem Schulstandort nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen können diese Höchstgrenzen im Einvernehmen mit dem Schulstandort und dem Schulträger überschritten werden. Die Mindestanzahl einzurichtender Intensivklassen an einem Schulstandort beträgt im beruflichen Bereich (InteA) an Schwerpunktschulen 4 und an kooperierenden Schulen 2, um bei der Klassenbildung nach dem Sprachniveau der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ausreichend differenzieren zu können.

Aufgrund notwendiger Raumkapazitäten und möglichst kurzer Fahrtwege für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger insbesondere im Bereich der Grundschulen sind bei der Einrichtung von Intensivklassen regelmäßige Absprachen zwischen den zuständigen Staatlichen Schulämtern, den Schulstandorten und den Schulträgern unverzichtbar. Das Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweiligen Staatlichen Schulamtes ist für die Gesamtkoordination zuständig.

6. Fortbildungsverpflichtung

Die für die neu eingerichteten Intensivklassen eingestellten Lehrkräfte erhalten eine verpflichtende DaZ-Fortbildung durch die Hessische Lehrkräfteakademie, sofern nicht die Fakultas Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache oder eine DaZ-Qualifikation im Rahmen des Referendariates nachgewiesen wird.